

BASE

14. Januar 2022

Verwaltungsvorschrift zur Erstattung von Reisekosten und Gewährung von finanzieller Anerkennung für die Mitarbeit in kooperativen Beteiligungs- und Gestaltungsformaten zum Standortauswahlverfahren

Das Standortauswahlgesetz bietet gemäß § 5 Absatz 3 Möglichkeiten, ergänzende Formate zur Beteiligung im Standortauswahlverfahren anzubieten. Das BASE als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung sieht zur Stärkung des Verfahrens insbesondere Formate, die Elemente der Kooperation einsetzen. Ziel dieser Formate ist es, vor allem durch die Einbindung von Vertreter:innen der nicht-organisierten Zivilgesellschaft die Beteiligungsbereitschaft in dieser eher unterrepräsentierten Zielgruppe zu fördern. Erfahrungen aus der Beteiligungspraxis zeigen, dass Kooperation zu *gemeinsam getragenen* Lösungen und damit einer Stärkung des Verfahrens beitragen kann.

Kooperative Formate im Standortauswahlverfahren sind solche Formate, die der Erarbeitung von Lösungen im Rahmen des Standortauswahlverfahrens dienen und in denen sich die Teilnehmer:innen aktiv mit ihrer Zeit und Arbeitskraft für das Vorankommen des Standortauswahlverfahrens einbringen und engagieren. Das Engagement in kooperativen Formaten wie beispielsweise der (inzwischen abgeschlossenen) Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Fachkonferenz Teilgebiete (AG-V FK TG) und der Beratungs- und Planungsgruppe (BPG) geht dabei über eine bloße Teilnahme an Veranstaltungen hinaus: vielmehr entwickeln die Mitgestalter:innen des Verfahrens eigene Ideen, Konzepte und Diskussionsgrundlagen.

Die folgende Verwaltungsvorschrift eröffnet den Weg, die Bereitschaft zur Mitgestaltung in kooperativen Formaten zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt Art und Umfang der finanziellen Anerkennung sowie der Erstattung von Reisekosten für Mitglieder von kooperativen Formaten im Rahmen des § 5 Abs. 3 StandAG.

(2) ¹Kooperative Formate sind solche, bei denen das Engagement Einzelner über eine bloße Teilnahme an Veranstaltungen hinausgeht und bei denen sie als Mitgestalter:innen des Verfahrens eigene Ideen, Konzepte und Diskussionsgrundlagen einbringen. ²Das BASE entscheidet im Rahmen seines Wirkungsbereichs als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Einstufung eines Formats als kooperatives Format.

§ 2 Kompensation für die Mitgestaltung

Mitglieder eines kooperativen Formats haben Anspruch auf

1. Reisekostenerstattung nach § 3 dieser Verwaltungsvorschrift sowie
2. Sitzungsgeld nach § 4 dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

(1) ¹Die Mitglieder eines kooperativen Formats erhalten für die Teilnahme an Präsenz-Sitzungen und an Veranstaltungen, an deren Organisation sie im Rahmen des kooperativen Formats maßgeblich mitwirken, eine Reisekostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit den jeweils gültigen Ausführungsbestimmungen. ²Die Höhe der Erstattung von Fahrtkosten,

Wegstreckenentschädigung und Übernachtungsgeld richtet sich damit nach den Erstattungsregelungen für Bundesbeschäftigte.

(2) ¹Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten schließen Erstattungen nach dieser Verwaltungsvorschrift aus. ²Dass keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit besteht, ist dem BASE regelmäßig zu versichern.

(3) ¹Reisekosten werden jeweils nur bei nachgewiesener Teilnahme in Präsenz erstattet. ²Als Nachweis reicht eine von den Teilnehmer:innen unterschriebene Anwesenheitsliste aus, die dem BASE innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugegangen sein muss.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder eines kooperativen Formats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Veranstaltungen, an deren Organisation sie im Rahmen des kooperativen Formats maßgeblich mitwirken, Sitzungsgeld nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer der Beratung von kalendertäglich bis zu vier Stunden pauschal EUR 150,00.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer der Beratung von kalendertäglich über vier Stunden pauschal EUR 250,00.

(4) ¹Sitzungsgeld wird jeweils nur bei nachgewiesener Teilnahme am jeweiligen Format erstattet. ²Dabei ist die konkrete Ausgestaltung des Formats unerheblich. ³Möglich sind beispielsweise Formate in Präsenz, hybrid oder digital. ⁴Als Nachweis reicht eine von den Teilnehmer:innen unterschriebene oder digital gezeichnete Anwesenheitsliste aus, die dem BASE innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugegangen sein muss.

(5) Ansprüche aus dieser Verwaltungsvorschrift bestehen auch rückwirkend ab der ersten Sitzung des jeweiligen kooperativen Formats.

§ 5 Steuerliche Implikationen

(1) Jedem Mitglied des kooperativen Formats ist für Einkommensteuerzwecke zu Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen auszustellen.

(2) ¹Für die steuerliche Berücksichtigung der Kompensationen ist das jeweilige Mitglied selbst verantwortlich. ²Das BASE kann keine steuerliche Beratung übernehmen.

§ 6 Antragstellung

(1) Das BASE stellt den Mitgliedern des kooperativen Formats ein Formular zur Verfügung, auf dem sie regelmäßig erklären, dass ihnen keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

(2) ¹Die Erstattung von Reisekosten wird mit einem Formblatt beantragt, welches das BASE zur Verfügung stellt. ²Alle Angaben auf dem Formblatt sind wahrheitsgemäß vorzunehmen. ³Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag zur Erstattung von Reisekosten ist zusammen mit Nachweisen der entstandenen Reisekosten für die jeweiligen Sitzungen an das BASE zu übersenden.

(3) ¹Die Gewährung der Sitzungsgelder erfolgt auf Antrag. ²Zu Zwecken der Abrechnung sind dem BASE einmalig die hierfür notwendigen Angaben (insbesondere Name, Steuer-ID, steuerliche Anschrift, Geburtsdatum, Kontodaten) zu machen. ³Nach einmaligem Einreichen der für die

Abrechnung notwendigen Daten reicht als Antrag jeweils die Markierung auf der Anwesenheitsliste, dass Sitzungsgeld gezahlt werden soll, aus. ⁴Änderungen der persönlichen Daten sind dem BASE unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die finanziellen Ansprüche erlöschen – sofern sie nicht geltend gemacht werden – sechs Monate nach ihrem Entstehen (Ausschlussfrist).

(5) Für die Fälle des § 4 Abs. 5 gilt, dass die finanzielle Unterstützungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift in Schriftform zu beantragen ist und als Einmalzahlung nachträglich entrichtet wird.